

## ANTRAG

Korbinian Geiger

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Änderung der FO (§ 15 Abs. 2)

Das Studierendenparlament möge beschließen, dass die Finanzordnung wie folgt geändert wird:

Alte Fassung:	Neue Fassung
§ 15 (2)Die Wahlleiterin und stellvertretende Wahlleiterin der Studierendenparlamentswahl erhalten eine Aufwandsentschädigung, welche bis zu € 200 pro Wahl beträgt.	§ 15 (2)Die Wahlleiterin und stellvertretende Wahlleiterin der Studierendenparlamentswahl erhalten eine Aufwandsentschädigung, welche bis zu € 400 pro Wahl beträgt.

**Begründung:** Eine Anpassung ist hier in Anbetracht des großen Aufwandes längst hinfällig. Eine weitere Begründung erfolgt bei Bedarf in der Sitzung.